

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-9100390-0001/AAG-0001

vom 26. Oktober 2023

für die Firma

Umweltkontor Bergkamen GmbH

Ernst-Schering-Straße 10

59192 Bergkamen

zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung
von Abfällen in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10,
Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstücke 514, 516,
668 bis 672, 674, 681, 682, 688, 693, 741 und 743



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

900-9100390-0001/AAG-0001

G 0073/22

vom 26. Oktober 2023

Auf Antrag der

**Firma
Umweltkontor Bergkamen GmbH,
Ernst-Schering-Straße 10,
59192 Bergkamen,**

vom 13.12.2022, eingegangen am 21.12.2022 und zuletzt ergänzt mit Eingangsdatum vom 25.10.2023,

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG)

zur wesentlichen Änderung der **Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen** in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstücke 514, 516, 668 bis 672, 674, 681, 682, 688, 693, 741 und 743,

erteilt.

Inhalt

I. Genehmigungsumfang

1. Umbau der Holzaufbereitungsanlage in Halle 1
2. Errichtung einer Einhausung über der Altholz-Aufgabe bzw. über der neuen Vorzerkleinerung (neue Halle 4)
3. Außerbetriebnahme der bestehenden und angepassten Holzaufbereitungsanlage in Halle 2 mit späterer Weiternutzung als Redundanzanlage
4. Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerfläche für künstliche Mineralfaser-Abfälle (KMF-Abfälle) in Halle 2
5. Errichtung und Betrieb einer mobilen Anlage zur Verpressung von KMF-Abfällen einschließlich Absaug- und Filteranlage in der Halle 2
6. Erweiterung des Abfallannahmekataloges um Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 17 06 03*
7. Erhöhung der Lagermengen von Fe- oder NE-Schrotten als „externe“ Abfälle und damit verbundene Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

Hinweis:

Als sogenannte „externe“ Abfälle werden diejenigen bezeichnet, die im Rahmen des Anlagenbetriebes angenommen, zeitweilig gelagert, teilweise durch Sortieren und Zerkleinern behandelt, zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt und dem weiteren Entsorgungsweg zugeführt werden.

8. Erhöhung der Lagermenge für „externe“ Abfälle inklusive der Fe- und NE-Schrotte i. V. m. der Erhöhung der Anzahl der möglichen Lagerorte in den Hallen 1 und 3 sowie im Kleinanlieferungsbereich
9. Abriss und Neubau des nördlichen Schüttboxenlagers (Halle 3) mit einer Überdachung sowie Verschiebung in östliche Richtung
10. Veränderung der genehmigten Lagermengen und Lagerorte für bestimmte Altholzsorten auf den Außen- bzw. Freiflächen und innerhalb der Halle 1 und 2
11. Aufgabe bzw. Umwidmung zur Redundanzanlage der unter Ziffer 5 der bestehenden Genehmigung (2003) genannten Anlage in der Halle 2
12. Außerbetriebnahme und Verzicht auf die Anlage zur Annahme und Lagerung von Kühlgeräten bei Beibehaltung des Zeltes

13. Außerbetriebnahme und Verzicht auf die Anlage zum Pressen von Ballen und deren Lagerung
14. Austausch des in 2003 genehmigten Notstromaggregates gegen ein bei Stromausfall kurzfristig angeliefertes mobiles Notstromaggregat
15. Reduzierung des Abfallannahmekataloges um die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 16 02 11* und 20 01 23*
16. Darstellung der Anlage mit Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen
17. Festsetzung der maximalen Lager- und Behandlungskapazitäten der Gesamtanlage sowie der genehmigungsrechtlichen Einstufung der Anlage
18. Eingeschlossenen Entscheidungen

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingung zur Sicherheitsleistung

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über den Baubeginn
 - 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.7 Anzeige über die Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und –immissionen sowie zum Lärmschutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz und zum Bauordnungsrecht
8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

10. Nebenbestimmungen zur Altlastensituation und zum Bodenschutz
11. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Einstufung nach der 4. BImSchV und Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.3 Behördenbeteiligung
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Brandschutz und Bauordnungsrecht
 - 6.3 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
 - 7.1 Lärmschutz
 - 7.2 Luftreinhaltung
 - 7.3 Störfallrecht
 - 7.4 Wasserrecht/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7.5 Abfallrecht
 - 7.6 Altlastensituation/Bodenschutz
8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen auf dem Betriebsgrundstück Ernst-Schering-Straße 10 in 59192 Bergkamen wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Umbau der Holzaufbereitungsanlage in Halle 1 durch:
 - Ersatz des Zerkleinerers Grizzly gegen 2 kleinere Zerkleinerer, Errichtung Sieb und Magnetscheider
 - getrennte Aufgabe von nicht gefährlichem Altholz (A I – A II) für stoffliche und gemischte Holzsorten mit gefährlichem Altholz (A I – A IV) für energetische Verwertung im Chargenbetrieb
2. Errichtung einer Einhausung über der Altholz-Aufgabe bzw. über der neuen Vorzerkleinerung (neue Halle 4)
3. Außerbetriebnahme der bestehenden und angepassten Holzaufbereitungsanlage in Halle 2 mit späterer Weiternutzung als Redundanzanlage nach Erreichen des stabilen Betriebes der Holzaufbereitungsanlage in Halle 1 und Halle 4
4. Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerfläche für künstliche Mineralfaser-Abfälle (KMF-Abfälle) in Halle 2 mit einer Lagerkapazität von 300 t unter Verkleinerung der Lagerflächen für Holzhackschnitzel
5. Errichtung und Betrieb einer mobilen Anlage zur Verpressung von KMF-Abfällen einschließlich Absaug- und Filteranlage in der Halle 2 mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 9,9 t/d sowie Aufnahme der Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

6. Erweiterung des Abfallannahmekataloges um folgende Abfälle:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
17 06 03*	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder gefährliche Stoffe enthält

7. Erhöhung der Lagermengen von Fe- oder NE-Schrotten als „externe“ Abfälle von derzeit < 100 t auf maximal 1.400 t und damit verbundene Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
8. Erhöhung der Lagermenge für „externe“ Abfälle inklusive der Fe- und NE-Schrotte von 2.000 t auf 3.500 t i. V. m. der Erhöhung der Anzahl der möglichen Lagerorte in den Hallen 1 und 3 sowie im Kleinanlieferungsbereich
9. Abriss und Neubau des nördlichen Schüttboxenlagers (Halle 3) mit einer Überdachung sowie Verschiebung um ca. 5 m in östliche Richtung gegenüber der bisher genehmigten Lage
10. Veränderung der genehmigten Lagermengen und Lagerorte für bestimmte Holzsorten auf den Außen- bzw. Freiflächen und innerhalb der Halle 1 und 2 inklusive der erforderlichen Trennwände (siehe Übersichtstabelle in den Antragsunterlagen)
11. Aufgabe bzw. Umwidmung zur Redundanzanlage der unter Ziffer 5 der bestehenden Genehmigung (2003) genannten Anlage: Errichtung einer stationären Aufbereitungsanlage für A IV-Holz in der Halle 2 (genehmigt mit Bescheid vom 18.03.2003, Az.: 2400-G 62/01-Bor)
12. Außerbetriebnahme und Verzicht auf die Anlage zur Annahme und Lagerung von Kühlgeräten (Genehmigung vom 22.03.2011, Az.: 52.05.03-E9782010-9100390) unter Beibehaltung des Zeltes

13. Außerbetriebnahme und Verzicht auf die Anlage zum Pressen von Ballen und deren Lagerung (Genehmigung vom 30.06.2011, Az.: 52.05.03-0042/11/081/BB1)
14. Austausch des in 2003 genehmigten Notstromaggregates gegen ein bei Stromausfall kurzfristig angeliefertes mobiles Notstromaggregat
15. Reduzierung des Abfallannahmekataloges um folgende Abfälle:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

16. Darstellung der Anlage mit Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen

Nach Durchführung der Änderungen stellt sich die Anlage der Firma Umweltkontor Bergkamen auf dem Betriebsgrundstück Ernst-Schering-Straße 10 in 59 192 Bergkamen wie folgt dar:

Betriebseinheit BE 1: Freilagerflächen
bestehend aus:
Freilagerfläche Ost
Teillagerfläche Nord
6 Lagerflächen mit Seitenlängen von je 40 m x 40 m im Abstand von 10 m und einem Abstand von 31 m zur nördlichen Grundstücksgrenze
Lagerhöhe: max. 4,5 m
Lagerkapazität:
max. 25.500 t Altholz der Kategorie A I bis A III (nicht gefährliche Abfälle)

davon alternativ:

max. 6.000 t Holzhackschnitzel aus Altholz der Kategorie A I – A III (nicht gefährliche Abfälle)
(Winterlager)

Teillagerfläche Süd

6 Lagerflächen mit Seitenlängen von je 40 m x 40 m im Abstand von 10 m und einem Abstand von 86 m zur nördlichen Grundstücksgrenze

Lagerhöhe: max. 6 m

Lagerkapazität:

max. 33.000 t Altholz der Kategorie A I – A III (nicht gefährliche Abfälle)

davon alternativ:

max. 6.000 t Holzhackschnitzel aus Altholz der Kategorie A I – A III (nicht gefährliche Abfälle)
(Winterlager)

max. 2.500 t Grünschnitt (nicht gefährliche Abfälle)

max. 10.000 t Altholz der Kategorie A IV, großstückig, ohne Bahnschwellen (gefährliche Abfälle)

Brandgasse zwischen Teillagerflächen Nord und Süd:
mindestens 15 m

Freilagerfläche Nord

Lagerfläche für Altholz der Kategorie A I – A III mit einer Fläche von ca. 1.050 m² und einer Eingrenzung mit mobilen Betonblocksteinen sowie Lagerfläche für Altholz der Kategorie A IV (großstückig, ohne Bahnschwellen) mit einer Fläche von ca. 300 m² und einer Eingrenzung mit mobilen Betonblocksteinen,

Abstand von 14 m bzw. 26 m der Lagerfläche Nord zur nördlichen Grundstücksgrenze

(siehe Lageplan im Register 1 der Antragsunterlagen)

Lagerhöhe: max. 4,5 m

Lagerkapazität:

max. 2.500 t Altholz der Kategorie A I – A III (nicht gefährliche Abfälle)

max. 975 t Altholz der Kategorie A IV, großstückig, ohne Bahnschwellen (gefährliche Abfälle)

Tageslager vor Halle 4

Lagerkapazität:

max. 25 t Bahnschwellen (gefährliche Abfälle)

Betriebseinheit BE 2: Lagerflächen große Halle

bestehend aus:

Halle 1 mit 2 Schüttboxen

Lagerkapazität:

max. 680 t Holzhackschnitzel und –späne der Kategorie A I – A III (nicht gefährliche Abfälle)

Halle 2

Lagerkapazität:

max. 3.000 t Altholz der Kategorie A IV inkl. Bahnschwellen (gefährliche Abfälle)

max. 1.000 t Holzhackschnitzel und –späne der Kategorie A IV (gefährliche Abfälle)

Betriebseinheit BE 3: Altholzaufbereitung

bestehend aus:

Aufgabereinrichtung und Vorzerkleinerer Doppstadt DW 306 Ceron (oder vergleichbares Aggregat) mit zugehöriger Fördertechnik für Altholz der Kategorie A I – A IV in Halle 4

stationäre Aufbereitungsanlage in Halle 1

mittels Nachzerkleinerer Doppstadt AK 540 VE (oder vergleichbares Aggregat), Schwingsieb Spaleck (oder

vergleichbares Aggregat), Überbandmagnetabscheider Wagner (oder vergleichbares Aggregat), Fördertechnik und weitere vorhandene Aufbereitungstechnik (Abscheider, Siebe, Fördertechnik, Schaltanlagen etc.) aus dem Anlagenbestand

Durchsatzkapazität:

max. 1.000 t/d davon max. 800 t/d Altholz A IV

stationäre bestehende Aufbereitungsanlage in Halle 2 mit späterem Redundanzbetrieb

Durchsatzkapazität:

max. 40 t/h ohne Nachzerkleinerer

mobiler Brecher Doppstadt DZ 750 (oder vergleichbares Aggregat) in Verbindung mit einem mobilen NE-Abscheider Sortatec (oder vergleichbares Aggregat) in Halle 2 als Redundanzanlage

Durchsatzkapazität:

max. 40 – 45 t/h

Betriebseinheit BE 4: **Wartung/Instandhaltung**

bestehend aus:

Schlosserei

Betriebsmittellager in 2 Gefahrstoffcontainern

Betriebseinheit BE 5: **Lager für „externe“ Abfälle**

bestehend aus:

Lagerbereiche in Halle 1 mit 3 Schüttboxen

Lagerbereiche in Halle 3 mit 8 überdachten Schüttboxen

Lagerbereich für Kleinanlieferungen östlich der Waage

Lagerkapazität:

max. 3.500 t „externe“ Abfälle (nicht gefährliche Abfälle)

davon

max. 1.400 t Fe- und NE-Schrotte, siehe BE 8 (nicht gefährliche Abfälle)

max. 100 t Dachpappen (gefährliche Abfälle)

max. 100 t Kabel (gefährliche Abfälle)

teilweise mit Sortierung (manuell oder mit Bagger) und Zerkleinerung (mit Alligatorschere oder sonstigen vergleichbaren Schneidegeräten)

Betriebseinheit BE 6: Förder- und Zuführanlage

bestehend aus.

stationäre Fördertechnik zum Transport von Brennstoffgemischen zur thermischen Verwertung im benachbarten Kraftwerk

Betriebseinheit BE 7: Lager- und Umschlagszelt

bestehend aus:

Bereich zur Nutzung als LKW-Werkstatt

Betriebseinheit BE 8: Lageranlage für Fe- und NE-Schrotte

bestehend aus:

Lagerbereichen in der Halle 3

Lagerkapazität

max. 1.400 t Fe- und NE-Schrotte, beinhaltet in der Lagerkapazität für „externe“ Abfälle, siehe BE 5 (nicht gefährliche Abfälle)

Betriebseinheit BE 9: KMF-Anlage

bestehend aus:

Lagerbereich für angelieferte Big-Bags mit künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF-Abfällen)

Lagerbereich für verpresste Big-Bags

Lagerkapazität:

max. 300 t KMF-Abfälle (gefährliche Abfälle)

Stellplatz für mobile Anlage zur KMF-Verpressung, bestehend aus 2 Containern, davon 1 Presscontainer mit Presse Europress (oder vergleichbares Aggregat)

Durchsatzkapazität:

max. 9,9 t/d

Dienliche Nebeneinrichtungen

Verwaltungsgebäude

Büro- und Sozialeinrichtungen

Parkplätze

Eingangsbereich mit Fahrzeugwaage

Eigenverbrauchstankstelle

Ad-Blue-Tankstelle

mobiles Notstromaggregat als Mietgerät

Zisterne West (Volumen: 1.400 m³) und

Zisterne Ost (Volumen: 2.000 m³) jeweils zur Lösch- und Brauchwasserversorgung

17. Festsetzung der maximalen Lager- Behandlungskapazitäten der Gesamtanlage sowie der genehmigungsrechtlichen Einstufung der Anlage

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Lagerung- und Behandlungskapazitäten der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen werden wie folgt festgesetzt bzw. beschränkt:

maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	15.500 t	8.12.1.1
nicht gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	65.180 t davon	8.12.2
Eisen- oder Nichteisenschrotte zur zeitweiligen Lagerung (nicht gefährliche Abfälle)	1.400 t	8.12.3.2

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
nicht gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A I – A III) zur sonstigen Behandlung für die thermische Verwertung oder für die stoffliche Verwertung	1.000 t/d	8.11.2.3 8.11.2.4
gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A IV) zur Behandlung zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff	davon 800 t/d	8.11.1.1
gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung (Verpressung KMF-Abfälle)	9,9 t/d	8.11.2.2
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung von „externen Abfällen“ durch Sortieren, Zerkleinern etc.	50 t/d	8.11.2.4

18. Eingeschlossenen Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2a BImSchG für folgende Vorhaben:

- Errichtung einer Zerkleinererhalle (Halle 4)
- Errichtung von acht überdachten Schüttboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze (Halle 3)
- Errichtung von vier offenen Schüttboxen östlich der Halle 1
- Errichtung einer Lagerfläche für Holz nördlich der Halle 1
- Änderungen der Halle 1 durch öffnen des Daches und Änderung der Rettungswegführung

Hinweis zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

Mit Bescheid vom 03.04.2023 – 900-9100390-0001/AAG-0001 – wurde für die im Zulassungsumfang genannten Maßnahmen der vorzeitige Beginn zugelassen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach durchgeführter Prüfung im Rahmen dieses Änderungsverfahrens ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes ist erneut eine Prüfung hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes durchzuführen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide gemäß § 16 BImSchG

vom 18.03.2003 – 2400-G 62/01-Bor –,
vom 30.11.2004 – 9100390-G 32/03-Bor –,
vom 05.05.2008 – 52-LP-9100390-G 09/07-Bor –,
vom 22.03.2011 – 52.05.03-E9782010-9100390 –,
vom 30.06.2011 – 52.05.03-0042/11/0811BB1 – und
vom 30.07.2012 – 52-05.09-978-0100/12-9100390 – sowie

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 03.03.2004 – 2400-A 16/04-Bor –,
vom 03.03.2004 – 2400-A 17/04-Bor –,
vom 21.05.2004 – 2400-A 41/04-Bor –,
vom 01.06.2004 – 2400-A 40/04-Bor –,
vom 26.07.2005 – 9100390-A 11/05-Bor –,

vom 29.08.2006 – 2.24.9100390-1-A 064/06-Bor –,
vom 29.05.2008 – 52.5.1.7-978.3/08 –,
vom 28.04.2009 – 52.05.03/978-A 0045/09 –,
vom 30.11.2009 – 52.05.03/978-A 0069/09 –,
vom 13.04.2010 – 52.05.03/978-A 0045/10 –,
vom 13.12.2011 – 52.05.03/978-A 190/11 –,
vom 20.07.2012 – 52.05.10-978-0087/12-9100390 –,
vom 16.12.2013 – 52.05.11-978-A 171/13-9100390 –,
vom 18.03.2014 – 52.05.11-978-A 0044/14-9100390-Ris –,
vom 29.11.2019 – 900-9100390-0001/AAA-0001 –,
vom 14.04.2020 – 900-9100390-0001/AAA-0002 –,
vom 29.01.2021 – 900-9100390-0001/AAA-0003 –,
vom 18.03.2022 – 900-9100390-0001/AAA-0004 –,
vom 09.06.2022 – 900-9100390-0001/AAA-0005 –,
vom 17.08.2022 – 900-9100390-0001/AAA-0006 – und
vom 26.07.2023 – 900-9100390-0001/AAA-0007

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsbegrenzungen etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung zur Sicherheitsleistung

Die Bedingungen unter 4.7 des Genehmigungsbescheides vom 18.03.2003 – 240-G 62/01-Bor – und 4.1 des Genehmigungsbescheides vom 30.11.2004 – 91000390-G

32/03-Bor – hinsichtlich der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

155.875,13 €

aufgelegt.

Um sicherzustellen, dass die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ausreicht, wird unter Aufrechterhaltung des vollen Umfangs der Genehmigung die Lagerkapazität für nicht gefährliche „externe“ Abfälle, Dachpappe und Dämmmaterial vorläufig auf folgenden Mengen begrenzt:

nicht gefährliche „externe“ Abfälle	
nach dem Abfallannahmekatalog:	750 t
Dachpappen (17 03 03*):	100 t
Dämmmaterial (17 06 03*, 17 06 04):	100 t

Hinweis:

Es liegt bereits eine anlagenbezogene Sicherheitsleistung in Höhe von 160.470,00 € vor, die seitens des Betreibers nicht angepasst werden soll. Da diese Sicherheitsleistung den festgesetzten o. g. Betrag überschreitet, ist die Höhe der Sicherheitsleistung damit bereits erreicht.

Die weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zu ihrer maximalen Begrenzung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde erfolgt und der Betreiber daraufhin die von der Behörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweise:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Falls nicht bereits auf der Grundlage des Zulassungsbescheides gemäß § 8a BImSchG erfolgt, ist der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, und Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, sowie dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Betriebseinstellung der Anlagen müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Betriebseinstellung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen

Die Betriebszeiten der Anlage sind wie folgt:

- Anlagen innerhalb der Hallen im 3-Schichtbetrieb:
werktags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Gesamtanlage mit innerbetrieblichem Transportverkehr und Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen und Materialien:
werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf nur Material vom Nordlager mittels Radlager zur Halle 4 bzw. der dortigen Materialaufgabe verbraucht werden und somit die Aufbereitungsanlage beschickt werden. Dabei darf der östliche Grundstücksteil nicht befahren werden, um die Lärmemissionen und –immissionen möglichst gering zu halten. Es hat die Materialaufgabe aus den Lagerbereichen um die Halle 4 zu erfolgen.
- Beschickung des Kraftwerkes an Sonn- und Feiertagen ohne Aufbereitung nur aus dem Vorratslager innerhalb der Halle 2 von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Ansonsten darf an Sonn- und Feiertagen kein Betrieb stattfinden.

Hinweis:

Werktags bedeutet montags bis samstags, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zur Abfalllagerung

3.1 Es sind nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Annahme für die Holzaufbereitungsanlage bzw. als „externe“ Abfälle mit den angegebenen immissionsschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten in den jeweiligen Lagerbereichen zugelassen:

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Holzaufbereitung Lagern Behandeln	Externe Abfälle Lagern Behandeln	Freilager Hallenlagerung mit Schüttboxen Kleinanlieferboxen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		L	H
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	L, B		F
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	L, B		F
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	L, B		H
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	L, B		F
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	L, B		F
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	L, B	L	H
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		L	H
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		L	H
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		L	H
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne		L	H
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		L	H
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		L	H
15 01 03	Verpackungen aus Holz	L, B		F
15 01 05	Verbundverpackungen		L, B	H
15 01 06	gemischte Verpackungen		L, B	H

Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Holzaufbereitung Lagern Behandeln	Externe Abfälle Lagern Behandeln	Freilager Hallenlagerung mit Schüttboxen Kleinanlieferboxen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: nur Holzverpackungen	L, B		H
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		L	H
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		L	H
17 01 01	Beton		L	H
17 01 02	Ziegel		L	H
17 01 03	Fliesen und Keramik		L	H
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		L	H
17 02 01	Holz	L, B		F
17 02 03	Kunststoff		L	H
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L, B		H
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		L	H
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte hier: teerhaltige Dachpappe		L	H
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		L	H, K
17 04 02	Aluminium		L	H, K
17 04 05	Eisen und Stahl		L	H, K
17 04 07	gemischte Metalle		L	H, K
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		L	H
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		L	H

Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Holzaufbereitung Lagern Behandeln	Externe Abfälle Lagern Behandeln	Freilager Hallenlagerung mit Schüttboxen Kleinanlieferboxen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		L	H
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		L, B nur bei der KMF-Verpressung	H
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		L, B nur bei der KMF-Verpressung	H
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		L, B	H, K
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		L	H
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost <u>hier:</u> Siebüberlauf aus der Kompostierung, Holzanteil	L, B	L	H
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	L, B		H
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	L, B		F
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) <u>hier:</u> nur Holz	L, B		F
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		L	H
20 01 01	Papier und Pappe		L	H
20 01 10	Bekleidung		L	H
20 01 11	Textilien		L	H
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	L, B		H

Abfall- schlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Holzaufbereitung Lagern Behandeln	Externe Abfälle Lagern Behandeln	Freilager Hallenlagerung mit Schüttboxen Kleinanlieferboxen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	L, B		F
20 01 39	Kunststoffe		L	H
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle hier: Grünschnitt (nährstoff- arme, holzartige Biomasse)	L, B		F
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle hier: Garten- und Parkabfälle		L	H
20 03 07	Sperrmüll	L, B		F
20 03 07	Sperrmüll		L, B	H

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

3.2 Grundsätzlich sind Abfälle von der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung ausgeschlossen, welche gemäß TRGS 201 bzw. CLP-Verordnung folgende Einstufung besitzen:

- Akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3 (alle Expositionswege), Kennzeichnung mit den H-Sätzen H300, H310, H330, H301, H311 und H331 Gefahrenkategorie H1 und H2 gemäß Anhang I der 12. BImSchV.

Für die Abfallschlüsselnummer 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) sind folgende Abfälle von der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung ausgeschlossen:

- Abfälle mit gefährlichen Anhaftungen, welche zu einer akut toxischen Einstufung des Abfalls führen können.

Daher dürfen unter der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* nur Abfälle aus dem Rückbau von Gebäuden angenommen werden. Dämmstoffe z. B. aus industriellen Abbrüchen, die gefährliche Anhaftungen enthalten können, die dazu führen, dass der Abfall akut toxisch wird, dürfen nicht angenommen und nicht auf dem Betriebsgelände zeitweilig gelagert werden.

- 3.3 Die zeitweilige Lagerung der „externen“ Abfälle darf pro Abfallart (Abfallschlüssel-Nr.) mit einer maximalen Lagermenge von 400 m³ erfolgen, wobei die Gesamtlagermenge aller „externen“ Abfälle maximal 3.500 t betragen darf.
- 3.4 Die zeitweilige Lagerung der gefährlichen „externen“ Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: teerhaltige Dachpappe) und 17 04 10* (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten) hat in den Schüttboxen der Halle 1 zu erfolgen.
- 3.5 Von den 5 Schüttboxen in der Halle 1 sind 2 Schüttboxen vorrangig für die zeitweilige Lagerung von Holzhackschnitzeln (nicht gefährlich) zu nutzen. Sollten diese 2 Schüttboxen für die stofflichen Holzhackschnitzel nicht benötigt werden, können die Schüttboxen für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen „externen“ Abfällen genutzt werden. In diesem Sonderfall erhöht sich die zulässige Gesamtlagermenge für „externe“ Abfälle um 680 t, aber nicht die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle.
- 3.6 Die zeitweilige Lagerung von „externen“ Abfällen mit den Abfallschlüssel-Nrn. 16 02 14, 16 02 16, 17 04 05, 17 04 07, 17 09 04 und 19 12 12 hat in den überdachten Schüttboxen der Halle 3 zu erfolgen.
- 3.7 Die Annahme, zeitweilige Lagerung und Verpressung von künstlichen Mineralfaser-Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen und unbeschädigten

Big-Bags erfolgen. Auf die Beachtung der Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 (TRGS 521) wird hingewiesen.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und –immissionen sowie zum Lärmschutz

4.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Maschinen, Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	Nachts
Opferweg	IP 01	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Leibnitzstraße 2	IP 02	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Leibnitzstraße 4	IP 03	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Leibnitzstraße 6	IP 04	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Leibnitzstraße 8	IP 05	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Präsidentenstraße 67	IP 06	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Präsidentenstraße 71	IP 07	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Präsidentenstraße 73	IP 08	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Präsidentenstraße 75	IP 09	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Präsidentenstraße 81	IP 10	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Johann-Heuser-Straße 1	IP 11	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Johann-Heuser-Straße 3	IP 12	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Johann-Heuser-Straße 15	IP 13	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Johann-Heuser-Straße 17	IP 14	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Internat	IP 15	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Umweltkontor Bergkamen GmbH, Ernst-Schering-Straße 10 in Bergkamen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **10 dB(A)** und nachts um mindestens **6 dB(A)** unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte (IP 11, 12, 13 und 14)

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Die Geräuschimmissions-Prognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 17.11.2022, Berichts-Nr.: LL17536.1/01, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten schallschutztechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

4.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung III.4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekannt gegebenen Messstelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung III.4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per

elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz

- 5.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass während der gesamten Behandlungsvorgänge und der zeitweiligen Lagerung, einschließlich Anlieferung, Abtransport, Be- und Entladevorgängen etc., staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 5.2 Zur Sicherstellung der Reinigungsfähigkeit in Verbindung mit der Vermeidung von Staubemissionen sowie mit dem Grundwasserschutz sind die Verkehrsflächen sowie alle mit Abfällen beaufschlagten Betriebsflächen im Anlagenbereich mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und zu versiegeln. Die Flächen sind laufend auf Beschädigungen zu prüfen und Instand zu halten.
- 5.3 Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen mit vergleichbarer Reinigungsleistung von Verschmutzungen mindestens arbeitstäglich zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

- 5.4 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Verkehrsflächen sowie für die freiliegenden Lager- und Arbeitsflächen geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchten, Abplanen der Container, Verwendung geschlossener Container, Abdecken der Oberfläche mittels Matten, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h, usw.) zu treffen. Im Bedarfsfall, z. B. an trockenen Sommertagen, sind die Verkehrs- und Betriebsflächen ausreichend mit Wasser zu befeuchten.
- Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen mindestens arbeitstäglich umzusetzen sind.
- 5.5 Aufgabe-, Sortier-, Behandlungs-, Ablade- und Verladevorgänge sind so auszuführen, dass Staubemissionen möglichst vermieden werden. Hierzu ist bei Tätigkeiten mittels Radlader-, Bagger- oder Staplerschaufel eine möglichst geringe Abwurfhöhe einzuhalten. Aufbereitungstätigkeiten haben in geschlossenen Hallen oder Einhausungen zu erfolgen. Anlagenteile und Förderbänder sind zu kapseln bzw. abzudecken. Im Bedarfsfall ist erforderlichenfalls zusätzlich eine stationäre oder mobile Wasserbedüsung der entsprechenden Stellen vorzusehen. Dies ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung zu regeln.
- 5.6 Um Staubemissionen zu unterbinden sind beim Zerkleinerungs- und Siebvorgang auftretende Stäube mittels Wassernebel durch stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen unverzüglich niederzuschlagen. Zusätzlich sind die Verkehrs- und Betriebsflächen im Bereich der Brecher- und Siebanlagen bei Bedarf zu reinigen.
- 5.7 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zeitweilig gelagert wird, unverzüglich zu reinigen.

- 5.8 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 5.9 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist fachkundlich zu prüfen und nachzuweisen, dass bei der Abfallbehandlung unter Anwendung der Staubminderungsmaßnahmen keine Abgasströme entstehen, die zu fassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen sind. Das Ergebnis der Begutachtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vorzulegen. Die Begutachtung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt war.
- 5.10 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Umweltmedizin

- 6.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

- 6.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 6.3 Nach Inbetriebnahme der Zerkleinerer und der Anlage zur Verpressung von mineralischen Abfällen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anlagen und der (Variablen) -Anlage Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter

auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung).

6.4 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsherg, Königstraße 22, 59821 Arnsherg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle.
Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 6.5 Die mobile Anlage zur Verpressung von künstlichen Mineralfaser-Abfällen in der Halle 2 ist so einzurichten und zu betreiben, dass während des gesamten Pressvorganges und der zeitweiligen Lagerung im In- und Outputlager die Freisetzung von künstlichen Mineralfasern unter Anwendung von betrieblichen und technischen Maßnahmen weitestgehend unterbunden wird. Diesbezüglich ist in Verbindung mit der Nebenbestimmung III.6.2 eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 6.6 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg und antragsgemäß auf eigenständige Veranlassung durch den Betreiber ist die Freisetzung von Mineralfasern während des Pressvorganges gutachterlich zu messen und zu bewerten.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz und zum Bauordnungsrecht

Brandschutz

- 7.1 Die in den Brandschutzkonzepten bzw. Brandschutztechnischen Bewertungen zur Projekt-Nr. 2455 Index A, 2455-500 Index A und 2455-600 Index A vom 10.05.2023 des Herrn Dipl.-Ing Volker Nees, Münster, dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides sowie bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage auszuführen und einzuhalten.
- 7.2 Für das gesamte Objekt sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Art, Anzahl und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.
- 7.3 Sämtliche auf dem Grundstück notwendigen Flächen für die Feuerwehr (Darstellung in den Lageplänen und im Feuerwehrplan) sind dauerhaft zu kennzeichnen (DIN 4066) und freizuhalten.

- 7.4 Die vorhandene halbstationäre Feuerlöschanlage (Schaum-/Wasserwerfer) in den Hallen 1 und 2 ist regelmäßig durch einen Fachkundigen zu warten. Wartungsprotokolle sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 7.5 Zum Betrieb der halbstationären Feuerlöschanlage in Halle 1 und 2 ist durch den Betreiber eine ausreichende Menge an Schaummittelkonzentrat Class-A zwecks Zumischung und Verwendung an den Schaum-/Wasserwerfern vorzuhalten. Wirksame Löschmaßnahmen müssen möglich sein. Einzelheiten sind vor Inbetriebnahme des Objektes mit der Brandschutzdienststelle Kreis Unna und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 7.6 Die örtliche Feuerwehr ist zeitnah in die Inbetriebnahme der halbstationären Feuerlöschanlage einzuweisen.
- 7.7 Die beiden vorhandenen Löschwasserzisternen sind dauerhaft und gut sichtbar mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ein Hinweis auf das verfügbare Löschwasservolumen ist ebenfalls anzubringen.
- 7.8 Die beiden vorhandenen Löschwasserzisternen müssen den Vorgaben der DIN 14230 und deren Löschwasserentnahmeeinrichtungen den Vorgaben der DIN 14244 entsprechen.
- 7.9 Der angegebene und notwendige Löschwasserinhalt der beiden vorhandenen Löschwasserzisternen ist dauerhaft sicherzustellen.
- 7.10 In der Halle 1 und 2 müssen notwendige Ausgänge, Flucht- und Rettungswege deutlich und dauerhaft durch Piktogramme nach DIN ISO 7010 sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung am Arbeitsplatz (ASR A1.3) gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Piktogramme der Sicherheitskennzeichnung sind in Anlehnung an die VDE 0108-100 zu beleuchten. Die Beleuchtung ist an eine Ersatzstromquelle anzuschließen (z. B. Batterie-Einzelleuchte).

7.11 Bei der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass die Hinweisschilder/Piktogramme so installiert werden, dass die Sichtbarkeit nicht versperrt wird und auch aus der Entfernung gesehen werden können. Für eine ausreichende Sichtbarkeit gelten folgende Größen der Hinweisschilder/Piktogramme:

Sichtweite bis 15 m	Hinterleuchtet 125 x 125 mm Fluoreszierend 150 x 150 mm
Sichtweite bis 25 m	Hinterleuchtet 200 x 200 mm Fluoreszierend 250 x 250 mm
Sichtweite bis 35 m	Hinterleuchtet 300 x 300 mm Fluoreszierend 350 x 350 mm

7.12 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder nach DIN ISO 7010 Brandschutzzeichen sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ASR A1.3 / F001) gut sichtbar zu kennzeichnen.

7.13 Im Freien hängende Feuerlöscher bzw. Feuerlöscher, die aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten leicht verschmutzen können, sind in einem Schutzschrank unterzubringen.

7.14 Im Feuerwehrschränke (FSD3) sind mindestens zwei Objektschlüssel zu deponieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

7.15 Die Feuerwehraufkarten der Brandmeldeanlage sind in zweifacher Ausfertigung an der Feuerwehr-Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

7.16 Durch die Stadt Bergkamen ist in dem gesamten Objekt in einem zeitlichen Abstand von höchstens drei Jahren wiederkehrend eine Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG durchzuführen.

7.17 Vor Inbetriebnahme des Objektes ist der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich durch eine Begehung des Objektes Ortskenntnisse über

Gefahrenschwerpunkte, Löschwasserversorgung, Zugänge und Zufahrten, Brandmeldezentrale usw. zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzustimmen.

- 7.18 Die Brandschutzdienststelle des Kreises Unna (Herr Bongers, Jens.Bongers@Kreis-Unna.de) ist an der abschließenden Bauzustandsbesichtigung/ Abnahme zu beteiligen.

Bauordnungsrecht

- 7.19 Spätestens bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen Nachweise über die Standsicherheit einzureichen. Der Standsicherheitsnachweis muss von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) vom 29.04.2000 geprüft sein und den Vorgaben der §§ 7, 8 BauPrüfVO vom 20.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen (§ 68 BauO NRW).

- 7.20 Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018), um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

Dazu sind die von der Stadt Bergkamen vorgesehenen Vordrucke zu nutzen.

Mit der Anzeige des Ausführungsbeginns sind folgende bautechnischen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§§ 68 Abs. 1 und 87 BauO NRW 2018) einzureichen:

- Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Bescheinigung beinhaltet eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich der Prüfberichte.
Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des staatlich anerkannten Sachverständigen im Prüfbericht über die statischen Berechnungen

sowie die in den Berechnungsunterlagen und in die dazugehörigen Konstruktionspläne eingezeichneten Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- Schriftliche Erklärung des Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass dieser mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018) einzureichen:

- Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle davon überzeugt hat, dass das Bauvorhaben entsprechend der geprüften Nachweise errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

7.21 Der fachgerechte Einbau von Bauteilen zur Errichtung der Funkenlöschanlage ist vom Fachunternehmer durch die Vorlage der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und im Original unterschriebenen Übereinstimmungsbestätigung oder durch die Vorlage der Erklärung nach der VdS-Richtlinie 2106 entsprechend zu bescheinigen.

7.22 Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Wasserrecht sowie Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen,

Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden.

Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.

8.3 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer, die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.

Hinweis zum Einbau von RC-Material:

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Der Betreiber hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.

9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu

schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),

- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.
- 9.8 Festsetzungen für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Anlehnung an Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV
- 9.8.1 Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.
- 9.8.2 Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
- 9.8.3 Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
- 9.8.4 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.
2. § 49 KrWG i. V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zur Altlastensituation und zum Bodenschutz

- 10.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Der

beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

- 10.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Tel. 02303 / 27-2769, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Im Zuge der Sanierungs- und sonstiger Erdarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass kontaminierte Aushubmaterialien von unbelasteten Aushubmaterialien separiert werden und getrennt für die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung bereitgestellt werden.
- 10.4 Der Gutachter hat die Umsetzung der Nebenbestimmungen in einem Bericht zu dokumentieren und der Kreisverwaltung Unna unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Aufgrund nicht vorhandener Bodenluftmessungen kann das Ausgasungspotential der Auffüllungen nicht beurteilt werden. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Öffnung der bestehenden Deckschicht zu Ausgasungen kommt. Dies bitte ich entsprechend zu beachten und ggf. erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

11. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

- 11.1 Ergeben sich im Zuge der Vorhabenumsetzung Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Abfalllager- und Abfallbehandlungsanlage, ist hierüber die zuständige untere Naturschutzbehörde der Kreises Unna unverzüglich zu informieren.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Band 1:

1.	Anschreiben vom 16.12.2022	1 Blatt
2.	Antrag vom 13.12.2022, Formular 1 (teilweise beidseitig bedruckt)	4 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis (beidseitig bedruckt)	2 Blatt
4.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 (beidseitig bedruckt)	1 Blatt
5.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2 Blatt
6.	Erläuterungsbericht (teilweise beidseitig bedruckt)	56 Blatt
7.	Katasterauszug, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
8.	Lageplan mit Flurstücks-Nummern	1 Blatt
9.	Übersichtsplan, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
10.	Fließbild	1 Blatt
11.	Maschinenaufstellungspläne	4 Blatt
12.	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Blatt
13.	Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Bruttorauminhalt	8 Blatt
14.	Amtlicher Lageplan nach § 3 BauPrüfVO, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
15.	Abstandsflächenberechnung vom 27.07.2023 (beidseitig bedruckt)	2 Blatt
16.	Katasterauszug, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
17.	Übersichtsplan Grundstück, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
18.	Halle 1 und 2, Grundriss, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
19.	Halle 3, Grundriss, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
20.	Halle 4, Grundriss, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt

21.	Halle 4, Grundriss Lagerflächen, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
22.	Schüttboxen Ost, Grundriss, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
23.	Halle 3, Schnitte, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
24.	Halle 4, Schnitt A - A, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
25.	Halle 4, Schnitt B - B, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
26.	Halle 4, Schnitte Lagerflächen, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
27.	Schüttboxen Ost, Schnitte, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
28.	Halle 3, Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
29.	Halle 4, Ansicht Nord, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
30.	Halle 4, Ansicht Ost, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
31.	Halle 4, Ansicht Süd, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
32.	Halle 4, Ansicht West, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
33.	Halle 4, Ansichten Lagerflächen, Maßstab 1 : 100	1 Blatt
34.	Schüttboxen Ost, Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
35.	Auflistung der externen Abfälle in 5 Schüttboxen der Halle 1 und in der Halle 3	2 Blatt

Band 2:

36.	Brandschutztechnische Bewertungen der Hallen 1 + 2 der nees Ingenieure GmbH, Münster, vom 10.05.2023, Projekt-Nr.: 2455 – Index A	27 Blatt
37.	Brandschutzkonzept der Halle 3 der nees Ingenieure GmbH, Münster, vom 10.05.2023, Projekt-Nr.: 2455 – 500 – Index A	34 Blatt
38.	Brandschutzkonzept der Halle 4 der nees Ingenieure GmbH, Münster, vom 10.05.2023, Projekt-Nr.: 2455 – 600 – Index A	39 Blatt
39.	Schalltechnischer Bericht der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 17.11.2022, Nr.: LL17536.1/01	53 Blatt
40.	Technische Daten zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF), (teilweise beidseitig bedruckt)	3 Blatt
41.	Bericht und Ergebnisse zur Emissionsmessung der Kanalballenpresse KMF (beidseitig bedruckt)	7 Blatt
42.	Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung (beidseitig bedruckt)	3 Blatt
43.	Erklärungen zur Arbeitssicherheit	1 Blatt

44.	Angaben zur Erstprüfung Einbauasphalt (beidseitig bedruckt)	3 Blatt
45.	Technische Datenblätter (beidseitig bedruckt)	21 Blatt
46.	BImSchG-Formblätter, Formulare 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (beidseitig bedruckt)	35 Blatt

VI. Begründung

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstücke 514, 516, 668 bis 672, 674, 681, 682, 688, 693, 741 und 743, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen worden.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 13.12.2022, eingegangen am 21.12.2022 und zuletzt ergänzt am 25.10.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen am Standort Ernst-Schering-Straße 10 in 59192 Bergkamen. Der Umfang der Anlagenänderung ist dem Tenor dieses Bescheides zu entnehmen.

3. Einstufung nach Anhang 1 der 4. BImSchV und Art des Genehmigungsverfahrens

Nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gehört unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen die zukünftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten

zu den unter Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW zur Errichtung einer Zerkleinererhalle (Halle 4), zur Errichtung von acht überdachten Schüttboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze (Halle 3), zur Errichtung von vier offenen Schüttboxen östlich der Halle 1, zur Errichtung einer Lagerfläche für Holz nördlich der Halle 1 sowie zur Änderung der Halle 1 durch öffnen des Daches und Änderung der Rettungswegführung ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU ist für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 ZustVU benannten Rechtsvorschriften die obere Umweltschutzbehörde, d. h. die Bezirksregierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZustVU) zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist.

Im Bereich des Bodenschutzes ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Das Betriebsgelände ist im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nr. 11/52 und der Nr. 11/286 als Altlastenverdachtsflächen erfasst. Die Eintragung wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 13.12.2022 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 26.01.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 03.04.2023 zugelassen.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „S“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Obwohl das Vorhaben innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines benachbarten Betriebsbereichs liegt, ist nicht davon auszugehen, dass die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

besteht, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.02.2023 im Amtsblatt Nr. 6/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und dem UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

5.3 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Landrat des Kreises Unna als

- untere Bodenschutzbehörde und Gesundheitsamt vom 10.03.2023
- Brandschutzdienststelle vom 13.02.2023, 28.02.2023 und 15.06.2023

Stadt Bergkamen als

- Bauordnungsbehörde und Standortkommune
vom 24.04.2023 sowie vorläufige Stellungnahmen vom 16.02.2023,
27.04.2023, 15.06.2023 und 26.09.2023

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Natur- und Landschaftsschutz –
vom 06.03.2023

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team – vom 01.03.2023

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53, Störfallrecht – vom 06.02.2023

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Industrieabwasser – vom 10.02.2023

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Arbeitsschutz – vom 23.02.2023

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52,
Kreislaufwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange
des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Bergkamen am 20.02.2014 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 02.07.2014 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist

Das Einvernehmen der Stadt Bergkamen ist erteilt worden.

6.2 Brandschutz und Bauordnungsrecht

Die brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens ist durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Unna erfolgt. Die in den Brandschutzkonzepten dargestellten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides. Weitere Nebenbestimmungen wurden formuliert und festgesetzt. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Brandschutzdienststelle nicht erkennbar.

Die Antragstellung zur wesentlichen Änderung der Altholzaufbereitungsanlage beinhaltet auch einen Bauantrag, zu dem die Stadt Bergkamen in mehreren vorläufigen Stellungnahmen Nachforderungen gestellt hat. Mit Datum vom 24.07.2023 hat die Stadt Bergkamen nach Vorprüfung bestätigt, dass von einer Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Unterlagen auszugehen ist. In der Stellungnahme vom 26.09.2023 bestätigt die Stadt Bergkamen die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages und empfiehlt der

Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit ggf. unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Da seitens der Antragstellerin den sehr detaillierten Nachforderungen des Bauordnungsamtes umfänglich nachgekommen ist und weitere Ergänzungswünsche durch die Stadt Bergkamen nicht vorgebracht wurden, wird davon ausgegangen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Baugenehmigung wurde daher unter Festsetzung von Nebenbestimmungen einkonzentriert in diesen Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG erteilt. Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erfolgt die Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt möglicher nachträglicher Auflagen. Die nicht rechtzeitig vorgelegte abschließende Stellungnahme der Stadt Bergkamen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens rechtfertigt diese Vorgehensweise.

6.3 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage sind diese Kosten mit einer Summe von 155.875,13 € kalkuliert worden. Dabei wurde ein 5 %-tiger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes eingerechnet.

Die mengenmäßige Selbstbeschränkung der Anlagenbetreiberin hat zur Folge, dass in der Anlage maximal 750 t nicht gefährliche „externe“ Abfälle, 100 t Dachpappen und 100 t Dämmmaterial mit jeweils negativem Marktwert gelagert werden dürfen.

Die beabsichtigte und geforderte Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 155.875,13 € erscheint aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, bis zu der durch die Bedingung begrenzten Lagermenge gewährleistet ist.

Es liegt bereits eine anlagenbezogene Sicherheitsleistung in Höhe von 160.470,00 € vor, die seitens des Betreibers nicht angepasst werden soll. Da diese Sicherheitsleistung den festgesetzten o. g. Betrag überschreitet, ist die Höhe der Sicherheitsleistung damit bereits erreicht bzw. überschritten.

7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärmschutz

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und

nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage und in der Nacht. Auf eine entsprechende Prüfung der Geräuschvorbelastung konnte verzichtet werden, da die Beurteilungspegel der Anlage die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) tagsüber und mindestens 6 dB(A) nachts unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen im Sinne der TA Lärm sind nicht zu erwarten.

7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung durch die Vermeidung bzw. Minimierung von Staubemissionen, geprüft. Hierzu dienten die TA Luft, die ABA-VwV und das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen mit den zugehörigen Schlussfolgerungen.

Den Zielvorgaben der Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden, wurde bei der Antragstellung gefolgt.

Entsprechend der ABA-VwV wird die derzeit bestehende offene Übergabe auf Förderbänder zur Anlage in Halle 1 nun innerhalb einer eigenen Einhausung (Halle 4) angeordnet. Dort wird das Aufgabegut in den Trichter eines langsam laufenden Zerkleinerers aufgegeben.

Durch die Änderung des Anlagenkonzeptes vom derzeit genehmigten und betriebenen Brecher als Schnellläufer zu einem Langsamläufer in der Halle 4 ist der primäre Aufschlussgrad entsprechend geringer und der damit verursachte Anteil an gebildeten Feinstäuben ebenso. Mit Anhebung des Zielkorns von 100 mm auf 120 mm wird dem ebenso entsprochen, weil dann der Aufschlussgrad geringer ist. Weiterhin wird damit den gemäß TA Luft 2021 neu in Kapitel 5.2.11.2 geforderten Maßnahmen zur Energieeinsparung Rechnung getragen. Die Verbindungsförderbänder zwischen Halle 1 und

Halle 4 sind abgedeckt, sodass es zu keinen Verwehungen kommt. Durch die Befeuchtung des Altholzes bei der Lagerung sowie der intensiven Befeuchtung des Materials nach jedem Zerkleinerungsschritt auch aus Brandschutzgründen wird eine Staubbildung wirkungsvoll minimiert bzw. unterbunden. Die Einhausung bzw. Kapselung führt zu einem Einschluss von staubförmigen Stoffen, die dadurch nicht verweht werden können.

Soweit im Zuge der Behandlung ein „Abluftstrom“ entstehen sollte (z. B. bei einer schnelllaufenden Zerkleinerung), ist dieser „Abluftstrom“ entsprechend ABA-VwV zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

Alternativ erscheint es möglich und geboten, durch die gezielte Befeuchtung eine Vermeidung von staubförmigen Emissionen zu erreichen, wie dies auch schon bisher innerhalb der Halle praktiziert worden ist. Eine wirkungsvolle Absaugung würde neben einer unnötigen Lärmbelastung zu einem nicht unerheblichen Energieaufwand führen, der gemäß TA Luft 2021, Nr. 5.2.11.2 vermieden werden sollte, soweit gleichwertige Möglichkeiten bestehen. Weiterhin führt die Emission aus der Abgasreinigung zu einem verbliebenen Reststaubgehalt von max. 10 mg/m³, der in jedem Fall emittiert werden würde. Daher erscheint es unverhältnismäßig eine Absaugung zu installieren, wenn es gleichwertige Begrenzungsmöglichkeiten gibt. Dies gilt umso mehr, als dass durch die Änderung des Zerkleinerungskonzeptes vom Schnellläufer zum Langsamläufer der fast vollständige Anteil des Altholzes für die energetische Verwertung nun über den Langsamläufer zerkleinert wird. Der neue kleinere Schnellläufer dient nur der Nachzerkleinerung von Überkorn >100 mm für die stoffliche Verwertung des gering belasteten Altholzes in der Spanplatte oder bei Defekten der Vorzerkleinerung als eine weitere Redundanzzerkleinerung. Hier greifen ebenso die betrieblichen Maßnahmen der Befeuchtung zur Emissionsvermeidung bzw. –minderung.

Diffuse Emissionen werden wie bisher durch regelmäßige Befeuchtung bzw. Lagerung in der Halle sowie sonstige Maßnahmen gemäß Nr. 5.2.3.2 ff TA Luft z. B. Fallhöhenreduktion, Bagger- statt Radladerumschlag, Windschutz durch Trennwände, regelmäßige Flächenreinigung, Umschlagsbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten und Verringerung der Umschlagshäufigkeiten, wie durch direkte Anlieferung an den Lagerbereich vor Halle 4 vermieden bzw. minimiert.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und festgesetzt.

7.3 Störfallrecht

Die Anlage wurde auch dahingehend überprüft, ob sie unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12.BImSchV) fällt.

Die Bewertung erfolgte gemäß Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV, „Vorläufige Hilfestellung für die Vollzugspraxis in NRW, MULNV NRW 15.06.2018“. Bei der Anlage handelt es sich demnach weiterhin nicht um einen Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV, folglich liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor. Eine Nebenbestimmung zur Einstufung der Abfälle nach den Vorgaben der 12. BImSchV wurde formuliert. Gegen die beantragten Änderungen bestehen aus Sicht der 12. BImSchV keine Bedenken.

7.4 Wasserrecht/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Rahmen der Antragsprüfung aus wasserrechtlicher Sicht wurden betriebliche Nebenbestimmungen festgesetzt sowie ein Hinweis zur Verwertung von Recycling-Baustoffen auf dem Betriebsgrundstück gegeben. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV wurde ebenfalls geprüft und ein Hinweis dazu formuliert.

7.5 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Änderungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

7.6 Altlastensituation/Bodenschutz

Im Rahmen des Änderungsantrages wurden die Altlastensituation und die Belange des Bodenschutzes geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Regelung der Vorgehensweise bei organoleptischen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Erd- und Aushubarbeiten wurden formuliert und festgesetzt.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 2.300.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$ und somit

8.150,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wurde seitens der Stadt Bergkamen im Rahmen von vorläufigen Stellungnahmen keine Berechnung der Verwaltungsgebühr vorgelegt. Es wird aufgrund der hohen Investitionskosten für die Maschinenteknik davon ausgegangen, dass die Gebühr nach der Tarifstelle 4.6.1.1.2 maßgeblich ist und die Gebühr für die Baugenehmigung übersteigt.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 neben der Gebühr nach Buchstabe 4.6.1.1.2 zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem hohen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,7 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

4.610,00 €

zu erheben.

Nach den Tarifstellen 4.6.1.1.2 und 4.6.1.1.4 ergäbe sich ein Betrag von

12.760,00 €

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.04.2023 – 900-9100390-0001/AAG-0001 – wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die im Zulassungsumfang genannten Maßnahmen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 (4.6.1.2 neue Tarifstelle) eine Gebühr in Höhe von 2.716,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 12.760,00 € wird deshalb um 271,50 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

12.488,50 €

An Verwaltungsgebühren werden daher nach den Tarifstellen 4.6.1.1.2, 4.6.1.1.4 und 4.6.1.1 Nr. 3

12.488,50 €

(in Worten: zwölftausendvierhundertachtundachtzig Euro, fünfzig Cent)

festgesetzt.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung **gegen die** **Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-
berechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1
Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorüber-
gehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2
VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzein-
reichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elekt-
ronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungs-
pflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende
Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag
gez. Risse

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirks-
regierung Arnberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>